Br 155/2/ T3

Br 155/2/ T3

1. Ausfertigung

GE III 0,8 (2,0)

nach § 8 (4) BauNVO nur für ~~gleisanschlußbedürftige~~ Betriebe welche die Produktion von Lebensmitteln nicht beeinträchtigen.

GE III 0,8 (2,0)

nach § 8 (4) BauNVO nur für gleisanschlußbedürftige Betriebe, welche die Produktion von Lebensmitteln nicht beeinträchtigen

GE III 0,8 (2,0)

nach § 8 (4) BauNVO nur für Betriebe, welche die Produktion von Lebensmitteln nicht beeinträchtigen

GE III 0,8 (2,0)

nach § 8 (4) BauNVO nur für Betriebe, welche die Produktion von Lebensmitteln nicht beeinträchtigen

siehe Änderung Nr. 3

Textsatzung:
Es gilt die BauNVO von 1977

Verbandsgrünfläche Nr. 11

K 4219 Flughafenstraße

Heßlingsweg

GEÄNDERT DURCH B-PLAN BR 203

GEÄNDERT DURCH Br 161

Verbandsgrünfläche Nr. 11

gepl. OW IIIa

Anschluß Bebauungsplan Br 117

In den Westkämpen

Kleingartenanlage

Flugplatzgelände

MK II (2,0)

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Br 155 und bildet mit dem Blatt 1 /~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 18. 9. 72 die mit der Ziffer (2) bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 19. 9. 72

Stadtbaurat

Oberbürgermeister

Die vereinfachte Änderung Nr. (2) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 42 vom 20.10.72 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 20.10.72

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Gehört zur Vfg. v. 8.5.1974
Az. 230-1076 Dortmund
Br 155/1

Landesbaubehörde Ruhr

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Eigentumsgrenze

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bltx
Beispiel

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiete
Reine Wohngebiete
Allgemeine Wohngebiete
Dorfgebiete
Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
Industriegebiete
Wochenendhausgebiete
Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise Stellung der baulichen Anlagen
Baulinien Baugrenzen

offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
Firstrichtung
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Kirche
Schule
Krankenhaus
Kindertagesstätte, Kindergarten
Jugendheim, Jugendherberge
Post

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen
Umformerstation
T Trafostation
G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
M Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Baugebietsgrenze mit Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

gepl. Begrenzungslinien
sonstige Planungen
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Bracket 8 Bracket 1

1 § 1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte der „ergänzenden Flächfestsetzungen" wird wie folgt ergänzt:

4. Der Lippeverband hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (D) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Geh- und Fahrrecht zu belaste

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

§ 1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

1. Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung festgesetzte und mit dem Buchstaben (A) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.
2. Die Deutsche Bundesbahn und die Eigentümer der parallel zur Körne an Südrand der zugunsten des Lippeverbandes festgesetzten "Fläche für die Beseitigung von Abwasser" verlaufenden Stammgleisanlage haben das Recht, die mit Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben (B) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für schienengebundenen Fahrzeuge zu belasten.
3. Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben (C) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

§ 2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der jeweiligen Baugrundstücke in den Gewerbegebieten sind entlang der in § 1 (2) genannten Stammgleisanlage zu 65% ihrer Flächen mit zwei- bis dreijährigen verschulten Heistern (Forstware) aus Erlen, Roteichen, Eschen, Pappeln, Hainbuche und Linden sowie mit Hasel, Wildes Schneeball, Faulbaum, Weißdorn und anderen standortgerechten Sträuchern so zu bepflanzen, daß etwa 3 Stück auf 2 qm stehen. Je 10 qm ist ein Hochstamm mit 10 bis 12 cm Stammumfang zu pflanzen.
2. Alle übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen der jeweiligen Baugrundstücke in den Kern- und Gewerbegebieten sind zu mindestens 35% ihrer Flächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen oder mit Rasen einzusäen.
3. Die in den Absätzen (1) und (2) vorgeschriebene Bepflanzung ist dauernd zu erhalten.

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Br 155 in 2 Blättern (Blatt 2)

Flurkarte
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:

Br 155/2/ T2

Br 155/2/ T1